

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 14.01.1836 publ. 27.01.1836

4) Regierungs-Bekanntmachung vom  
12. Jan. publ. den 16. Jan. 1836.

Warnung gegen  
falsche preussische  
Pistolen.

Es ist vor Kurzem eine falsche preussische Pistole mit der Jahreszahl 1775, die im hiesigen Lande im Umlauf gesetzt war, an die Regierung eingesandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten um so leichter Täuschung verursachen könnte, da das Gepräge bis auf das ziemlich undeutlich gestochene Brustbild des Königs sonst gut gerathen ist. Sie besteht aus feinem Silber, welches mit Goldplatten belegt ist, hat etwas mehr als das Gewicht eines holländischen Ducaten, aber sonst gar keinen Werth.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt ist, und daher wahrscheinlich mehrere Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt.

Das eingesandte falsche Stück ist auf dem Stadt-Polizei-Bureau hieselbst zur Ansicht hinterlegt.

5) Consistorialbekanntmachung vom  
14. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Bekanntmachung  
der Schulver-  
ordnung betr.  
einige Verbesse-  
rungen im Volks-  
schulwesen.

In Auftrag Seiner Königlichen Hoheit  
des Großherzogs wird die Schulverordnung  
vom 14. Januar 1836, betreffend einige Ver-

besserungen im Volksschulwesen mittelst einer Beilage zu diesen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht, mit folgenden gleichfalls Landesherrlich genehmigten transitorischen Bestimmungen:

- 1) die ersten Juratenwahlen sind in allen Schulachten so zeitig vorzunehmen, daß die neu gewählten Juraten mit dem 1. Mai ihr Amt antreten können, und sind daher die desfalligen Vorschläge zur Bestätigung (§. 11. der Verordnung) der Oberbehörde vor dem 15. April einzureichen.
- 2) Bis zum 1. Mai treten die bisherigen Schuljuraten in die neuen Befugnisse und Obliegenheiten der Juraten, und zwar der rechnungsführende Jurat in diejenigen des Hauptjuraten.
- 3) Die Schulrechnung für die Monate Januar bis April 1836 ist mit der Rechnung für das Jahr 1835 zu verbinden und daher letztere erst im Mai abzulegen.
- 4) Die Erhebung der Schulgebühren für die verflossenen Semester bleibt lediglich den Schullehrern überlassen.

Exemplare der Verordnung sind für 6 gr. Cour. in der Expedition der Anzeigen zu haben. Den Aemtern, den Predigern und den Haupt-Schuljuraten werden Exemplare derselben zugehen.

## Schul = Verordnung vom 14. Januar 1836.

Da angemessen gefunden ist, bevor die Erlassung einer allgemeinen Schulordnung erfolgen kann, einige Verbesserungen im Elementar-Schulwesen einzuführen; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Consistorium ermächtigt, für alle protestantische Elementar-Schulen und Schulachten des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever, mit Ausnahme jedoch der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Tever mit der Vorstadt, Wildeshausen, Behta und Cloppenburg, die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Kunde zu bringen.

### §. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den nachfolgenden §§. 2. bis 7. enthaltenen Bestimmungen über die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß sollen für diejenigen Schulachten gelten, auf welche die Vorschriften der unterm 28. Decbr. 1831 erlassenen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden nicht Anwendung finden, für alle diejenigen also, welche nicht das ganze Kirchspiel befaßen. Wenn gleichwohl die Unterhaltung der Schulanstalt nicht der Schulacht allein, sondern dem ganzen Kirchspiele obliegt, so kommen in Ansehung derjenigen Ange-

legenheiten, welche die Unterhaltung der Schule angehen, die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zur Anwendung.

§. 2.

Die Schulachts-Versammlung besteht aus den in der Schulacht wohnenden Grundbesitzern und Heuerleuten, welche Mitglieder desjenigen Kirchspiels sind, zu welchem die Schulacht gehört, in so weit dieselben nach Art. 23. der Gemeinde-Ordnung nicht unfähig sind, in der Kirchspiels-Versammlung zu erscheinen.

Schulachts-  
Versammlung.

In Ansehung der Zulassung der Heuerleute zur Schulachts-Versammlung soll jedoch nach der Vorschrift des Art. 21. der Gemeinde-Ordnung verfahren werden.

§. 3.

Die Schulachts-Versammlung ist bestimmt, den Schulachts-Ausschuß zu wählen und wird für diesen Zweck vom Schul-Vorstande berufen. Der Amtmann führt in derselben den Vorsitz.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Schulachts-Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Consistorium — die Consistorial-Deputation — zu bestimmen.

§. 4.

Schulachts-  
Auschuß.

Der Schulachts-Auschuß soll aus drei bis zwölf Personen bestehen, von denen wenigstens zwei Drittheile Grundbesitzer seyn müssen, und ist bestimmt, die Schulacht in allen Schul-Angelegenheiten zu vertreten.

Die Größe des Ausschusses hat das Consistorium — die Consistorial-Deputation —, so weit es noch erforderlich ist, zu bestimmen, nach Vernehmung der Schulachts-Versammlung und nach eingezogenem Gutachten des Schulvorstandes.

Der Schulachts-Auschuß wird von der Schulachts-Versammlung aus allen in derselben stimmberechtigten Personen durch mündliche Stimmgebung nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 5.

Der Dienst eines Ausschußmannes dauert acht Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuß haben alle vier Jahre statt und soll bei der ersten Erneuerungswahl die Hälfte der Ausschußmänner, nach der Entscheidung durch das Loos, austreten, bei jeder folgenden Wahl gehen diejenigen ab, welche acht Jahre Mitglieder gewesen sind.

§. 6.

Der Schulachts-Ausschuß versammelt sich in Gegenwart und auf Berufung des Schulvorstandes, welcher einem desfalligen Antrage der Mehrheit der Ausschußmänner jederzeit zu genügen hat.

§. 7.

In so weit die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2. bis 6. nicht entgegen stehen, oder Modificationen nothwendig begründet sind, sollen auf die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche in Ansehung der Kirchspiels-Versammlung und des Kirchspiels-Ausschusses in den Art. 19. bis 30., 40. bis 49. und 56. bis 69. der Gemeinde Ordnung gegeben sind.

Allgemeine Bestimmung.

§. 8.

Der Schulvorstand soll bestehen:

Schulvorstand.

1. in den Schulachten, welche ein ganzes Kirchspiel befragen, und in denjenigen Haupt-Schulachten, in welchen die Ausgaben für die Schulanstalt aus der Kirchen-Casse bestritten werden, aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Kirchspielsvogt, dem Schullehrer und dem, hier zugleich als Haupt-Schuljurat ferner eintretenden Kirchjuraten;

2. in den übrigen Schulachten aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Schullehrer und den Schuljuraten.

§. 9.

Der Schulvorstand versammelt sich, so oft eines der beiden ersten Mitglieder desselben es nöthig findet. Der Versammlungs-Ort ist die Schule. In der Versammlung des Schulvorstandes werden Protocolle aufgenommen, welche auf der Kirchenvisitation vorzulegen sind.

§. 10.

Zur Berathung über allgemeine Gegenstände können die Vorstände mehrerer Schulachten eines Kirchspiels vom Amtmann oder Pastoren zu einer gemeinschaftlichen Versammlung berufen werden.

§. 11.

Schuljuraten.

Zu dem Amte eines jeden Schuljuraten hat der Schulachts-Ausschuß drei in der Schulachts-Versammlung stimmberechtigte Personen zu wählen, und bei der Wahl eines Haupt-Schuljuraten insbesondere auch dessen Solvendidat zu berücksichtigen; der Schulvorstand schlägt dem Consistorium — der Consistorial-Deputation — eine der gewählten Personen zur Bestätigung vor und verpflichtet den bestätigten Schuljuraten

durch einen Eid. Mit Zustimmung des Schulvorstandes kann die Wahl auf zwei Personen oder auch auf eine beschränkt werden.

§. 12.

Beide Schuljuraten haben die Bestimmung, die äußeren Schulverhältnisse, besonders da, wo der Amtssitz und das Kirchdorf von der Schule entfernt sind, stets unter Augen zu halten, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohl der Schule und der Erreichung des Schulzwecks hinderlich ist, oder förderlich seyn könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den Gemeinsinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 13.

Der Haupt-Schuljurat hat außerdem die Obliegenheiten und Geschäfte des bisherigen verwaltenden Schuljuraten.

Der Nebenjurat tritt nicht, wie bisher, wechselnd in diese Verwaltung ein, kann jedoch, wenn der Hauptjurat auf kurze Zeit verhindert ist, die erforderlichen Verwaltungshandlungen, mit Ausnahme der Hebung von Capitalien, vornehmen.

Uebrigens hat derselbe, da er durch die Geschäfte der Verwaltung in der Regel nicht in Anspruch genommen wird, seine ganze Thä-

tigkeit den im §. 12. bezeichneten Obliegenheiten zu widmen.

#### §. 14.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptjuraten verbleibt die bisher dem verwaltenden Schuljuraten bewilligte Entschädigung, auch wird ihm sein Amt als eine Vormundschaft angerechnet und kann dasselbe aus den Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

Gegen die Uebernahme des Amtes eines Nebenjuraten gelten nur die gesetzlichen Ablehnungsgründe der Ausschussmänner.

#### §. 15.

Die Dienstführung eines Juraten dauert sechs Jahre, der Schulachts-Ausschuß kann jedoch dieselbe im einzelnen Falle vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

Nach Ablauf der Dienstzeit des Juraten kann derselbe für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung oder Ingressation bedarf, er ist jedoch nicht verbunden, diese neue Wahl anzunehmen.

§. 16.

In den im §. 8. unter No. 1. bezeichneten Schulachten findet keine Schuljuraten-Wahl statt, sondern es treten der Kirchspielsvogt und der Kirchjurat in die gemeinschaftlichen Obliegenheiten der Schuljuraten, und der Kirchjurat in die besondern Pflichten des Haupt-Schuljuraten.

§. 17.

Die inneren Verhältnisse der Schule, insbesondere der Unterricht selbst, der Lehrplan, die Wahl der Lehrmittel, die Eintheilung der Schulkinder in Classen und die Schulzucht, bleiben lediglich den Pastoren, unter Oberaufsicht des Consistoriums — der Consistorial-Deputation — untergeordnet.

§. 18.

Das Rechnungsjahr in den Schulgemein-  
den soll künftig laufen vom 1. Mai bis 30. April. Rechnungsjahr.

§. 19.

Die Aufnahme neu eintretender Schüler Aufnahme  
neuer Schüler. soll künftig nur mit dem Anfange der Sommerschule geschehen, vorbehältlich der durch spätern Einzug in die Schulacht oder durch die Vorschrift des §. 21. begründeten Ausnahmen.

§. 20.

Die Schulpflichtigkeit beginnt für diejeni-  
gen Kinder, welche in den ersten zehn Monaten Schulpflichtig-  
keit.

des Jahrs geboren sind, mit dem Anfange der Sommerschule desjenigen Jahrs, in welchem sie das sechste Lebensjahr vollenden, für diejenigen Kinder, welche in den beiden letzten Monaten des Jahrs geboren sind, mit dem Anfang der Sommerschule des nächsten Jahrs. Doch kann der Schulvorstand aus besondern Gründen, namentlich wegen Schwächlichkeit eines Kindes, während der ersten beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuch befreien. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können mit Erlaubniß des Vorstandes am Unterricht Theil nehmen.

§. 21.

Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sey denn, daß sie für kurze Zeit, bloß zum Besuch und nicht zur Hülfsleistung bei der Arbeit, bei einem Schulachts-Eingeseffenen sich aufhielten.

§. 22.

Anfang der  
Sommer- und  
Winterschule.

Die Sommerschule beginnt nach den Maitags-Ferien und dauert bis zu den Michaelis-Ferien; die Winterschule beginnt nach den Michaelis-Ferien und dauert bis zu den Maitags-Ferien.

§. 23.

Schulferien.

Die Schul-Ferien werden folgendergestalt festgesetzt:

- 1) die Weihnachts-Ferien: vom 24. December, diesen eingeschlossen, bis Neujahr;
- 2) die Ostern-Ferien: vom Mittwochen vor Ostern bis zum Dienstag nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
- 3) die Maitags-Ferien: vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
- 4) die Erndte-Ferien: drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
- 5) die Michaelis-Ferien: zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet.

§. 24.

Für die Erndte-Ferien und die Michaelis-Ferien kann der Schulvorstand, wegen örtlicher Verhältnisse, oder besonderer, für ein einzelnes Jahr eintretender, Umstände, andere Zeiten von gleicher Dauer bestimmen, insbesondre kann derselbe auch eine Woche der Erndte-Ferien auf die Pfingstwoche verlegen.

§. 25.

An den Nachmittagen des Mittwochens und des Sonnabends wird keine Schule gehalten. Aus besondern Gründen kann das Consistorium — die Consistorial-Deputation — auf Antrag des Schulvorstandes die Schulzeit des Sonnabend Morgens auf den Mittwochen Nachmittag verlegen.

§. 26.

Erhebung und  
Beitreibung  
des Schulgeldes.

Das Schulgeld nebst sämtlichen dem Schullehrer begleichenden Nebengebühren soll von dem Haupt-Schuljuraten erhoben und an den Schullehrer abgeliefert werden.

§. 27.

Dem Schullehrer wird die Erhebung und jede desfällige Berechnung mit den Pflichtigen untersagt, daher diese durch eine von dem Schullehrer ertheilte Befristung oder wegen einer Gegenforderung an denselben sich von der sofortigen baaren Zahlung der Schulgebühren nicht befreien können.

§. 28.

Gegen den 1. April und 1. September hat der Schullehrer dem Schuljuraten eine, vom Pastoren attestirte, alphabetische Liste aller Kinder zuzustellen, für welche aus dem laufenden Semester Schulgebühren zu entrichten sind, unter Beifügung des specificirten Betrags derselben und der Namen derjenigen Personen, welche die Zahlung zu leisten haben.

§. 29.

Sämmtliche Pflichtige (der Armenjurat für die von Armenwegen ausverdingenen Kinder) haben die Schulgebühren für das laufende halbe Jahr an den Schuljuraten in einem von diesem nach Tag und Stunde zu bestimmenden, durch Anschlag an der Kirche und in der Schule acht

Tage vorher bekannt zu machenden, und spätestens auf den 20. April und 20. September zu setzenden, Hebungs-Termine in der Schulstube zu entrichten. Diejenigen, welche alsdann keine Zahlung leisten, haben ohne weitere Anmahnung dem Juraten die Schulgebühren ins Haus zu bringen, oder zu gewärtigen, daß nach §. 31. gegen sie verfahren werde.

§. 30.

Gegen den 1. Mai und 1. October hat der Schuljurat ein, nach der Vorschrift des §. 28. eingerichtetes Verzeichniß der Rückstände an die Special-Direction — Special-Inspection — des Armenwesens zu übergeben, und diese hat dann ungesäumt zu bestimmen, welche Rückstände vorschußweise oder definitiv auf die Armencasse übernommen werden sollen und die übernommenen Posten sofort auf diese Casse anzuweisen.

§. 31.

Zwischen dem 10. und 20. Mai und dem 10. und 20. October hat der Schuljurat ein Verzeichniß der übrigen Rückstände dem Amte einzureichen, welches die executivische Beitreibung in der wegen der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Weise ungesäumt zu verfügen hat.

§. 32.

Die im Wege der Auspfändung nicht beizugänglich zu machenden Rückstände sollen auf Anweisung der Special-Direction — Special-In-

spection — aus der Kirchspiels-Armencasse bezahlt werden, welche, in so fern von denselben anderweitig, etwa im Concurse, noch etwas zu erhalten seyn sollte, ohne Weiteres in alle Rechte und Privilegien des Gläubigers tritt, daher die Armen-Behörde auch von etwaigen Interventionen bei der Pfandung sofort in Kenntniß zu setzen und es ihr zu überlassen ist, ob sie den Streit mit dem Intervenienten aufnehmen will.

Bei dieser Zahlung, oder, wenn es eines solchen Zutritts der Armencasse nicht bedarf, nach vollständiger Berichtigung der Schulgebühren, hat der Schullehrer dem Armenjuraten die von diesem seiner Rechnung anzulegende, vom Pastoren attestirte, Liste sämtlicher Schulkinder zu übergeben, für welche die Zahlung für das verflossene Semester aus der Armencasse geleistet ist.

### §. 33.

Der Schuljurat ist verpflichtet dem Schullehrer das erhobene abzuliefern, so oft er wenigstens 10 Rthlr. Courant in der Casse hat, kleinere Summen nur, wenn der Schullehrer sich zum Empfange bei ihm einfindet.

### §. 34.

Gegen den 1. Januar und 1. August hat der Schuljurat dem Pastoren eine Nachweisung darüber zu geben, daß sämtliche Schulgebühren